

# Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N<sup>o</sup>. 21.

Donnerstag, den 23. Dezember

1909.

## Erzbischöfliche Verordnung.

Die Gründung eines Pensions- und Unterstützungsfonds für die Geistlichen der Erzdiözese Freiburg hohenzollern'schen Teils betreffend.

### Thomas

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

### Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Nachdem durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienst- einkommensverbesserungen (§ 7 Abs. 1 Z. 3a und Abs. 2 Lit. b, Gef.-G. 1909 S. 88) erstmals ein staatlicher Zuschuß zur Regelung des Ruhegehaltswesens der katholischen Geistlichen bereitgestellt ist, und nachdem die preußischen Bischöfe sich über die Grundsätze bezüglich der Höhe der zu gewährenden Ruhegehälter und die Aufbringung der erforderlichen Mittel geeinigt haben, errichten Wir für die Geistlichen des hohenzollern'schen Teils Unserer Erzdiözese einen Pensions- und Unterstützungsfonds mit nachfolgender

#### S a z u n g.

##### § 1.

Anspruch auf Ruhegehalt oder Unterstützung gemäß dieser Satzung haben alle Cleriker der höheren Weihen, welche auf den Titel des hohenzollern'schen Allgemeinen Kirchenfonds bezw. dieses Pensions- und Unterstützungsfonds geweiht oder übernommen sind. Der Anspruch erlischt durch die definitive Übernahme eines Kirchenamtes außerhalb Hohenzollerns, sowie durch die Ablegung der Profess in einem kirchlichen Orden. Der Anspruch ruht bei Übernahme sonstiger, ein Recht auf entsprechendes Ruhegehalt oder anderweitige Versorgung sichernder Stellungen.

##### § 2.

Das aus diesem Fonds zu gewährende Ruhegehalt beträgt:

1. vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Priesterjahre	1200 M.,
2. " " 10. " " " 20. " "	1500 M.,
3. " " 20. " " " 30. " "	2000 M.,
4. " " 30. " " " 40. " "	2400 M.,
5. nach vollendetem 40. Priesterjahre	3000 M.,

Der kanonische Grundsatz, daß die Pension, soweit tunlich, auf die Pfründe gelegt werde, bleibt unberührt.

Eine Erhöhung des einmal festgesetzten Ruhegehaltes findet nicht statt. Ausnahmsweise kann jedoch, sofern ein besonderes Bedürfnis vorliegt und die Mittel des Fonds es gestatten, eine stets widerrufliche Zulage zum Ruhegehalt gewährt werden.

Die Ruhegehälter sind zahlbar in Vierteljahresbeträgen auf Schluß des Vierteljahres bis zum Todestage des Berechtigten zuzüglich eines weiteren Monatsbetrages.

§ 3.

Die Anträge auf Zuruhesetzung sind an das Ordinariat zu richten.

Die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange, auf welchen Zeitraum und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Geistlichen auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, steht dem Ordinarius zu. Derselbe kann Vorlage des Gutachtens eines beamteten Arztes verlangen.

Dem Ordinarius bleibt vorbehalten, einem Priester anstatt der Zuruhesetzung einen Hilfsgeistlichen zur Unterstützung oder Vertretung beizubehalten oder ihm eine andere, dem Maße der noch vorhandenen Dienstfähigkeit entsprechende Stelle zu übertragen, gegebenenfalls mit angemessenem Zuschuß aus dem Pensionsfonds oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln.

Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß der Berechtigte ein Einkommen aus seiner Dienststelle und der Beihilfe — gegebenenfalls nach Abzug des Aufwandes für den Hilfspriester — in Höhe der ihm gemäß § 2 im Falle völliger Dienstunfähigkeit zustehenden Pension bezieht; der Anschlag der Dienstwohnung und des Hausgartens wird hiebei nicht in Anrechnung gebracht.

§ 4.

Bezieht der Zuruhesetzte aus einer Verwendung im Kirchendienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen oder ein Wart- oder Ruhegehalt, so mindert sich die tarifmäßige Pension aus dem Pensionsfonds insoweit, als die Pension und die genannten Bezüge zusammen den Betrag des letzten kirchlichen Dienstehaltens vor der Pensionierung übersteigen, sofern dieses Einkommen mehr als 1500 *M.* betragen hat.

§ 5.

Wird der Pensionierte vor Vollendung des 40. Priester- bzw. 65. Lebensjahres wieder ganz oder teilweise dienstfähig, so kann sein Anspruch auf Fortbezug der Pension oder sonstigen Beihilfe durch den Ordinarius für beruhend erklärt oder die Pension gekürzt werden, wenn und solange er sich weigert, einen ihm angebotenen, seinen Kräften angemessenen kirchlichen Dienst anzutreten.

§ 6.

Die Ansprüche an den Pensionsfonds erlöschen ferner:

- a) unbeschadet des Anspruches auf den Tischtitel (§ 7) durch rechtskräftiges ausdrückliches Erkenntnis des Erzbischöflichen Offizialats in Fällen, in denen auf Verlust einer Pfründe erkannt werden darf;
- b) durch Nichtzahlung der Beiträge bis zum Schlusse des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres;
- c) durch Verzicht.

Im Falle b können die Ansprüche wieder erlangt werden durch Nachzahlung der geschuldeten Beiträge nebst angemessenem Zuschlag für den Zinsverlust des Pensionsfonds.

Die Ansprüche an den Pensionsfonds ruhen, solange der Wohnsitz des Zuruhesetzten ohne Genehmigung des Ordinarius außerhalb der Erzdiözese verlegt wird.

§ 7.

Kleriker der höheren Reihen vor Vollendung des fünften Priesterjahres haben unter den nämlichen Voraussetzungen, welche bei höherem Weihenalter zum Bezug eines Ruhegehaltes berechtigen, Anspruch auf den Tischtitel.

Tischtitelberechtigt sind ferner jene Geistlichen, welche infolge eigenen Verschuldens aus dem Kirchendienst entlassen wurden, sowie jene Pensionäre, denen der Anspruch auf Ruhegehalt durch kirchliches Urteil (§ 6) aberkannt wurde (Demeriten); anstelle des Tischtitels kann bei Demeriten die freie Sustentation in einer kirchlichen Anstalt gewährt werden.

§ 8.

Der Mindestbetrag des Tischtitels ist 1000 *M.* Derselbe kann, wenn der standesgemäße Unterhalt des Tischtitulanten schon auf andere Weise ganz oder zumteil sichergestellt ist, herabgesetzt oder ganz sistiert, im Falle besonderen Bedürfnisses auch erhöht werden.

Die Bestimmungen des Paragraphen 2 Abs. 4 und der Paragraphen 4, 5 und 6 Abs. 2 finden auch auf Tischtitulanten entsprechende Anwendung.

Der Tischtitel wird entzogen, wenn und solange der Tischtitulant die klerikalen Standespflichten gröblich verletzt.

§ 9.

An bedürftige Kleriker können, auch ohne daß eine Zuruhesetzung stattfindet, aus diesem Fonds, sofern es nach Erfüllung der übrigen Verpflichtungen möglich ist, Unterstützungen zu Kur- und Heilzwecken gewährt werden.

§ 10.

Als Grundstock werden diesem Fonds überwiesen die seit 1905 von der Pfarrpfunde Inneringen zu Ruhegehaltszwecken an den Allgemeinen Kirchenfonds entrichteten Beträge nebst den erwachsenen Zinsen.

Dem Grundstock fließen ferner zu:

- a) die jährlichen Einnahmeüberschüsse abzüglich eines vom Erzbischöflichen Ordinariat festzusetzenden Restbestandes;
- b) Schenkungen und Vermächtnisse;
- c) anderweitige von der kirchlichen Behörde angeordnete Zuwendungen.

§ 11.

Die ordentlichen Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) den Erträgen des Grundstockvermögens;
- b) einem jährlichen Zuschuß des Allgemeinen Kirchenfonds;
- c) dem jährlichen Staatszuschuß;
- d) den fixierten Jahresbeiträgen der beitragspflichtigen Geistlichen (§ 12);
- e) einer im Bedarfsfalle zu erhebenden Diözesansteuer des hohenzollern'schen Bistumsteiles bis zu 2% der veranlagten Staatseinkommensteuer.

§ 12.

Beitragspflichtig zum Pensionsfonds sind sämtliche gemäß Paragraph 1 dieser Satzung ruhegehaltsberechtigten Geistlichen. Die Beitragspflicht erlischt mit der Gewährung eines Ruhegehaltes (§ 2), einer Unterstützung nach Paragraph 3 dieser Satzung, sowie des Tischtitels (§ 7), auch dann, wenn diese Leistungen aufgrund der Bestimmungen der Paragraphen 4—8 gemindert oder sistiert werden. Mit dem Rücktritt in den Kirchendienst nach wieder erlangter Dienstfähigkeit lebt auch die Beitragspflicht wieder auf.

Geistliche, welche bei ihrem Eintritt (Wiedereintritt) in den hohenzollern'schen Kirchendienst bereits ein Ruhegehalt mindestens im Höchstbetrage der tarifmäßigen Pension (§ 2) beziehen, sind nicht beitragspflichtig.

§ 13.

An Beiträgen sind zu erheben:

- a) bei einem Dienst Einkommen bis zu 1800 M. . . . 1%,
- b) " " " über 1800 bis 4000 M. 1 1/2%,
- c) " " " von mehr als 4000 M. 2%

jeweils des gesamten Dienst Einkommens.

Bei Berechnung des beitragspflichtigen Einkommens wird stets eine durch 50 teilbare Zahl zugrunde gelegt; Reste mit mehr als 25 M. werden dabei auf 50 M. aufgerundet, solche mit 25 und weniger Mark bleiben außer Anschlag.

Die freie Verpflegung eines Hilfspriesters kommt hierbei mit 900 M. zur Anrechnung.

Für Pfarrer kommt das für die staatliche Aufbesserung maßgebende Stelleneinkommen zuzüglich des Staatszuschusses in Anschlag, das wirkliche Dienst Einkommen aber dann, wenn dasselbe um wenigstens 200 M. von dem erstgenannten differiert; bei Pfarreien mit mehr als 4000 M. Einkommen sowie den Kaplaneien und Benefizien kommt das in der letzten geprüften Jahresrechnung festgestellte Reineinkommen einschließlich der Stol- und Anniversargebühren und der etwa aus kirchlichen Mitteln bewilligten Gehaltsaufbesserung in Anrechnung.

Bei Priestern, welche zu Studien beurlaubt sind, wird das zuletzt vor der Beurlaubung bezogene Einkommen, oder wenn sie kein solches bezogen haben, das Einkommen eines Vikars (Gehalt und freie Verpflegung) zugrunde gelegt.

Den Einkommensanschlag beitragspflichtiger Priester in anderen Stellungen setzt das Ordinariat nach der Lage des Einzelfalles fest.

§ 14.

Priester, welche erst nach ihrer Ordination definitiv in den kirchlichen Dienst des hohenzollern'schen Bistumsteiles übertreten, haben die Beiträge nach Maßgabe ihrer Priesterjahre und ihrer früheren Einkommensverhältnisse nachzuzahlen. Das Nähere wird vom Erzbischöflichen Ordinariate bestimmt.

Priestern, welche aus Hohenzollern endgültig in den Kirchendienst des badischen Diözesanteils übertreten, erhalten die gezahlten Beiträge insoweit zurückvergütet, als der Pensionsfonds für den badischen Teil der Erzdiözese aufgrund seiner Satzung von ihnen Nachzahlung fordert; die Vergütung geschieht durch direkte Überweisung an den Pensionsfonds des badischen Teils der Erzdiözese.

Im übrigen findet ein Rückerfaz gezahlter Beiträge nicht statt.

§ 15.

Ein Nachlaß fälliger Beiträge findet nicht statt. Beurlaubten Priestern kann die Beitragsleistung bis zum Wiedereintritt in den Kirchendienst oder bis zum Bezuge eines anderen genügenden Einkommens vom Erzbischöflichen Ordinariate gestundet werden. Nichtbezahlte Beiträge nebst Zinsen sind an den Bezügen aus dem Pensions- und Unterstützungsfonds in Abzug zu bringen.

§ 16.

Die Beiträge sind hälftig auf den 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig und bemißt sich die Beitragspflicht nach dem an diesen Terminen bezogenen Einkommen.

Mit dem Einzug der Beiträge der Kapitelsgeistlichkeit sind die Erzbischöflichen Kammerer beauftragt. Beitragspflichtige Priester, welche außerhalb Hohenzollerns wohnen, haben ihre Beiträge zu den angegebenen Terminen portofrei an die Verrechnung des Pensionsfonds abzuführen.

§ 17.

Der Pensions- und Unterstützungsfonds wird vorläufig als Nebenkasse des hohenzollern'schen Allgemeinen Kirchenfonds in Sigmaringen mit gesonderter Kassen- und Rechnungsführung verwaltet.

§ 18.

Gegenwärtige Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Erzbischöflichen Anzeigebblatt in Kraft. Die Beiträge (§ 13) sind erstmals für das II. Halbjahr 1909 zu erheben. Die Ruhegehaltsätze des § 2 finden auf Priester, welche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung in den Ruhestand übergetreten sind, keine Anwendung.

Freiburg, den 15. Dezember 1909.

‡ T h o m a s , Erzbischof.

---

### Das Gesetz betreffend das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer in Preußen.

Nr. H 1537. An die hochwürdigen Priester unserer Erzdiözese hohenzollern'schen Anteils.

Nachstehend bringen wir den Text des Gesetzes betreffend das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer in Preußen (Ges.-S. 1909 S. 343 ff.) zum Abdruck.

Freiburg, den 15. Dezember 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

---

Gesetz, das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer betreffend. Vom 26. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:



Artikel 8. Ueber die Bewilligung, die Versagung, den Widerruf und die Kürzung von Beihilfen beschließt die bischöfliche Behörde auf Grund eingehender Prüfung der Leistungsfähigkeit. Bei dieser Prüfung sind neben der Steuerkraft auch die vorhandene Belastung zu öffentlichen Zwecken und die gesamte wirtschaftliche und kirchliche Lage der Gemeinde zu berücksichtigen.

Die bewilligten Beihilfen werden an die Pfarrer unmittelbar gezahlt und auf die von den bedachten Pfarrgemeinden gemäß Artikel 6 zu gewährenden Zuschüsse und Zulagen in Anrechnung gebracht.

Artikel 9. Behufs Gewährung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens und von Alters- oder Ortszulagen für die neu zu gründende Pfarrstelle Umlagen ausschreiben müssen, wird ein Betrag von 400 000 *M.* jährlich aus Staatsmitteln bereitgestellt. Die jährlichen Ersparnisse an diesem Betrage werden behufs Verwendung zu gleichen Zwecken in das nächste Jahr übertragen.

Die Bewilligung der Beihilfen hat zur Voraussetzung, daß die bischöfliche Behörde auch ihrerseits Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellt und die Pfarrgemeinde nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den Lasten der Neugründung beiträgt. Die Bewilligung erfolgt durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Finanzminister.

Die zur Aufbringung von Alters- oder Ortszulagen in Form von Kapitalien bewilligten Beihilfen werden für jede Diözese als „Zuschußfonds für neu gegründete katholische Pfarrstellen“ von den hierzu bestimmten Regierungshauptkassen verwaltet. Hinsichtlich der Bewilligung, der Versagung, des Widerrufs und der Kürzung von Beihilfen aus diesem Fonds finden die Vorschriften des Artikel 8 Anwendung. Die an den Zinsen dieses Fonds eintretenden Ersparnisse sowie etwaige Rückennahmen verbleiben dem Fonds. Sie können in der betreffenden Diözese auch zu widerruflichen Beihilfen zwecks Gewährung von Ortszulagen sowohl für bereits bestehende wie für neu errichtete Pfarrstellen mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4000 Mark jährlich verwendet werden. Für solche Bewilligungen sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend.

Die von den zuständigen Ministern getroffenen Festsetzungen über die Verwendung des bisher im Artikel 9 des Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer, vom 2. Juli 1898 — Gesetzsamm. S. 260 — bereitgestellten Jahresbetrags von 200 000 Mark bleiben unberührt.

Artikel 10. Die allgemeinen Grundsätze über die Berechnung der Erträge des Stellenvermögens und der anderweitigen kirchlichen Einnahmen des Stelleninhabers werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten nach Anhörung der bischöflichen Behörden festgestellt.

Der Betrag des Stelleneinkommens wird bei den vorhandenen Pfarrstellen, welche in die Kataster der aufbesserungsbedürftigen Pfarrstellen eingetragen sind, nach den Feststellungen der Kataster, im übrigen nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes, bei neu zu gründenden Pfarrstellen nach dem Zeitpunkte der Errichtung bestimmt. Die bischöfliche Behörde beschließt über die Höhe des mit der Pfarrstelle verbundenen Stelleneinkommens und trägt die mit einem Stelleneinkommen von weniger als 4000 Mark jährlich verbundenen Pfarrstellen und den Betrag des festgestellten Stelleneinkommens derselben in das Kataster der aufbesserungsbedürftigen Pfarrstellen der Diözese ein.

Die bischöfliche Behörde nimmt nach dem 1. April 1911 und fernerhin in zwölfjährigen Perioden eine allgemeine Revision des Katasters vor.

Artikel 11. Die Zuschüsse der Pfarrgemeinde zum Mindest-Stelleneinkommen sowie die Orts- und Alterszulagen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Die bischöfliche Behörde stellt die Höhe der fälligen Beträge fest.

Artikel 12. Die Beschlüsse der bischöflichen Behörde bedürfen in den Fällen der Artikel 4, 8, 9, Abs. 3, 10, Abs. 2 und 3 des Artikel 11 Absatz 2 der Zustimmung des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Polizeipräsidenten in Berlin.

Bei erhobenem Widerspruch oder auf Beschwerde entscheidet der Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 13. Der ordentliche Rechtsweg ist gegen die in diesem Gesetze vorgesehenen Beschlüsse (Anordnungen, Entscheidungen usw.) der Kirchen- oder Staatsbehörden ausgeschlossen.

Wegen der Ansprüche der Stelleninhaber auf Zuschüsse zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens, auf Alters- und Ortszulagen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamm. S. 241) entsprechende Anwendung.

Artikel 14. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Pfarrstellen in Dom-, Militär- und Anstaltsgemeinden keine Anwendung.

Artikel 15. Das Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer, vom 2. Juli 1898 (Gesetzsamml. S. 260) verliert mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes seine Geltung. Jedoch behält es für die Erzdiözese Posen-Gnesen und die Diözese Culm bei den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1898 mit der Maßgabe das Bemerkende, daß der Anteil dieser Diözesen an dem im Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bereitgestellten Betrage unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt wird. Dieser Anteil dient in erster Linie zur Erfüllung der nach dem Gesetze vom 2. Juli 1898 erforderlich werdenden Ausgaben. Der hierzu nicht verwendete Betrag wird dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Gewährung widerruflicher Zulagen an Pfarrer der gedachten Diözesen zur Verfügung gestellt. Die widerruflichen Zulagen sollen nach Maßgabe der im gegenwärtigen Gesetze normierten Gehaltsätze allen Pfarrern gewährt werden, sofern sie nicht durch die Belästigung einer dem Preussischen Staate oder dem deutschsprechenden Teile der Bevölkerung feindlichen Gesinnung das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung oder sonst die staatliche Ordnung gefährden. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Minister der geistlichen Angelegenheiten. Ersparnisse können von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu Unterstützungen an katholische Geistliche der genannten Diözesen verwandt werden.

Artikel 16. Im Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 182) wird der Satz von einem Prozent auf zwei Prozent der von den katholischen Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer und im Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen, vom 21. März 1906 (Gesetzsamml. S. 105) wird der Satz von drei Prozent auf fünf Prozent der von den katholischen Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhöht.

Artikel 17. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Artikel 18. Den Vorschriften dieses Gesetzes wird rückwirkende Kraft vom 1. April 1908 ab beigelegt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1909.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow.

v. Bethmann Hollweg.

v. Tirpitz.

Fürst v. Rheinbaben.

v. Ginem.

Delbrück.

Beseler.

v. Breitenbach.

v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten:

v. Moltke.

Schow.

